

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jede Stunde werden in Deutschland mehr als vierzehn Frauen Opfer von häuslicher Gewalt. Jede vierte Frau wird in ihrem Leben mindestens einmal Opfer von Partnerschaftsgewalt. Alle 48 Stunden wird eine Frau von ihrem aktuellen oder ehemaligen Partner getötet. Laut dem Lagebild „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2023 insgesamt 256.276 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt. Die Zahl der Opfer ist im Vergleich zum Vorjahr damit erneut um 6,5 % gestiegen. In den letzten fünf Jahren lässt sich ein Anstieg der polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt um 19,5 % feststellen. Gleichzeitig geht das Bundeskriminalamt von einer weiterhin hohen Dunkelziffer in diesem Bereich aus. Häusliche Gewalt ist seit langem ein gesamtgesellschaftliches Problem. Betroffene finden sich in allen sozialen Schichten unserer Gesellschaft und dennoch gilt sie als Tabu-Thema. Stigmatisiert werden immer noch vorrangig die Opfer.

Laut dem Lagebild des BKA sind 70,5 % der registrierten Opfer weiblich, 75,6 % der Täter sind männlich. Überwiegend richtet sich Gewalt im häuslichen Kontext damit von Männern gegen Frauen. Es gibt sie aber auch in anderer Richtung. Die Formen der Gewalt sind dabei unterschiedlich, sie beginnen nicht erst mit der körperlichen Gewaltanwendung. Am Anfang einer beginnenden Gewaltspirale steht oft verbale Gewalt, Manipulation und eine systematische Herabsetzung des Selbstbewusstseins der Betroffenen. Es fehlt sowohl bei den Opfern als auch bei den Tätern nicht selten das Bewusstsein dafür, dass auch Beleidigungen, Bedrohungen, Erpressung, Gaslighting, Belästigungen und eine zwanghafte Kontrolle durch die Partnerin oder den Partner Formen von Gewalt sind.

Diese hohe Zahl an Fällen von häuslicher Gewalt ist alarmierend und fordert uns zum dringenden Handeln auf. Deutschland braucht umgehend wieder einen nationalen Aktionsplan mit einem umfassenden Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt, das alle staatlichen Ebenen einbindet. Folgende Bereiche sind dabei besonders in den Blick zu nehmen: der Ausbau der Aufklärungs- und Präventionsarbeit, ein härteres und konsequentes Vorgehen gegen die Täter und eine Stärkung unseres Schutz- und Unterstützungssystems.

Deutschland hat sich 2017 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, dazu verpflichtet, Gewalt gegen Frauen

insbesondere im häuslichen Kontext zu bekämpfen, zu verhindern und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Opfern einen angemessenen Schutz sowie die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Im Oktober 2022 wurde Deutschland vom Europarat für die Nichteinhaltung der Istanbul-Konvention erstmals gerügt. Zuvor hatte die unabhängige Expertenkommission GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) bedeutende Mängel bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland festgestellt. Laut des vorgelegten Berichtes fehlt es in Deutschland insbesondere an angemessenen finanziellen Ressourcen sowie an der notwendigen Infrastruktur zur Unterstützung von Betroffenen. Dazu zählt auch die Bereitstellung einer flächendeckenden Versorgung mit geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften für die Opfer. Seitdem hat die Bundesregierung jedoch keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf den Weg gebracht.

Deutschlandweit gibt es derzeit rund 400 Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Dies entspricht knapp 7.700 Frauenhausplätzen. Laut Schätzungen der Experten brauchen wir mindestens 14.000 weitere Frauenhausplätze, um bundesweit eine flächendeckende und bedarfsorientierte Versorgung mit Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen sicherzustellen. Deutschland weist demnach gravierende Lücken im Schutz- und Unterstützungssystem für Gewaltopfer auf. In vielen Regionen Deutschlands gibt es keine ausreichende Versorgung mit Schutzräumen. Frauen müssen in der Folge vor allem in ländlichen Gebieten lange Wege zurücklegen, um Schutz in einer der Einrichtung zu finden. Viele der bestehenden Frauenhäuser haben zudem keine freien Kapazitäten und müssen Schutzsuchende abweisen. Laut der bundesweiten Frauenhaus-Statistik wurden allein 2023 knapp 16.300 Frauen aus Platzmangel von den im Rahmen der Studie befragten Einrichtungen abgewiesen. Die Finanzierungsstruktur für den Betrieb der Frauenhäuser ist bundesweit unterschiedlich ausgestaltet. In einigen Regionen müssen betroffene Frauen, die sich nicht im Sozialleistungsbezug befinden, einen nicht unwesentlichen Eigenanteil für ihren Aufenthalt übernehmen. Nicht alle von ihnen können die Kosten auch selbst tragen, diese Frauen werden aktuell von der Unterstützung ausgeschlossen. Schutz darf aber keine Frage der finanziellen Machbarkeit für die Betroffenen sein. Deshalb braucht es dringend einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen zur Finanzierung von Frauenhäusern, der sicherstellt, dass alle Frauen, die Schutz benötigen, auch einen niedrigschwelligen Zugang zu den Schutzeinrichtungen erhalten. Gemeinsam mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt sollte dies nach den Äußerungen der Bundesfamilienministerin mit einem Gewalthilfegesetz umgesetzt werden. Trotz zahlreicher Ankündigungen liegt dem Deutschen Bundestag bis heute kein entsprechender Gesetzentwurf vor.

Unter der unionsgeführten Bundesregierung wurden in der vergangenen Legislaturperiode weitreichende Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf den Weg gebracht. Unter anderem wurde der „Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen“ ins Leben gerufen, um gemeinsam den Gewaltschutz in Deutschland zu verbessern. Die Ergebnisse des Gremiums liegen inzwischen seit knapp drei Jahren vor. Umgesetzt werden sollten diese laut dem Bundesfamilienministerium mit dem bis heute ausbleibenden Gewalthilfegesetz. Auf den Weg gebracht wurde darüber hinaus von der unionsgeführten Bundesregierung das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, um den Ausbau der sozialen Infrastruktur zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt voranzubringen. Seit Programmstart im Februar 2020 dient es den Ländern und Kommunen als zusätzliche finanzielle Unterstützung beim bedarfsgerechten Ausbau der Hilfesysteme für Gewaltopfer. Nach der ursprünglichen Finanzplanung sollte der Bund für das Förderprogramm von 2020 bis 2024 jährlich 30 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3749 geht jedoch hervor, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des

Bundesförderprogramms bis 2021 nicht vollständig ausgeschöpft werden konnten. Zurückzuführen ist dies aber nicht auf die geringe Nachfrage, sondern auf die komplexen bürokratischen Anforderungen bei der Antragstellung, die für viele Träger scheinbar nicht oder nur verzögert zu bewältigen waren. Anstatt die Probleme bei der Antragstellung zunächst zu beheben und einen erfolgreichen Mittelabfluss sicherzustellen, kürzte die Bundesregierung die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelplan 17 für das darauffolgende Jahr 2023 um 10 Mio. Euro. Im April 2023 meldeten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundes Servicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bereits einen Aufnahmestopp für weitere Förderanträge. Seit über einem Jahr ist dadurch bereits keine Antragstellung mehr möglich. Das Bundesförderprogramm läuft Ende 2024 planmäßig aus. Aufgrund des enormen Investitionsbedarfs in diesem Bereich, ist es jedoch dringend notwendig, dass der Bund auch über die Laufzeit des Bundesinvestitionsprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hinaus die Länder und Kommunen weiter finanziell beim Ausbau der Frauenhausinfrastruktur unterstützt, um zeitnah eine flächendeckende Versorgung mit Schutzeinrichtungen in Deutschland zu gewährleisten.

Neben dem Ausbau und der Stärkung des Schutz- und Unterstützungssystems, brauchen wir eine umfassende Präventions- und Aufklärungsarbeit, die ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für das Thema häusliche Gewalt schafft und die Menschen in allen gesellschaftlichen Schichten und allen Altersstufen für das Thema Gewalt sensibilisiert. Es ist unsere Aufgabe dafür zu sorgen, dass psychische, körperliche und sexuelle Gewalt in unsere Gesellschaft nicht zum Alltag dazugehören. Die Stigmata müssen gebrochen und das Thema aus der Tabuzone geholt werden. Dazu muss die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich gegen Gewalt an Frauen einsetzen, zielgruppenorientierte Programme und bundesweite multimediale Kampagnen aufsetzen, die das gesellschaftliche Bewusstsein für häusliche Gewalt stärken, Hilfsangebote aufzeigen und einen gesellschaftlichen Wandel anstoßen, mit dem Ziel das Schweigen und die Stigmata im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu brechen. Der Bereich der Forschung, des Monitorings und der Datenerhebung muss ausgebaut werden. Die Ausweitung der Daten und Fakten zu den unterschiedlichen Phänomenbereichen der Gewalt sind notwendig, um zielgerichtete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und neu entstehenden Frauenhass-Bewegungen, insbesondere im digitalen Raum, schneller zu erfassen und entsprechende Lösungskonzepte zu erarbeiten.

Gegen die Täter muss härter und konsequenter vorgegangen werden. Deshalb braucht es zusätzliche Strafverschärfungen, wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU „zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen“ auf Bundestagsdrucksache 20/12085 bereits vorgelegt wurden. Bei Wegweisungen muss ein verpflichtendes Antiaggressionstraining angeordnet und die Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Einhaltung und Überprüfung von Näherungsverboten bundesweit ermöglicht werden. Präventions- und Interventionsmaßnahmen wie die sogenannte Täterarbeit müssen zudem weiter ausgebaut werden, damit Täter ein Unrechts- und Problembewusstsein für ihre Taten entwickeln und bei der Erlernung von gewaltfreien Verhaltensweisen unterstützt werden.

Nachtrennungsgewalt ist in diesem Zusammenhang ebenfalls ein weit verbreitetes Problem. Besonders betroffen davon sind Frauen mit Kindern, die mit dem gewalttätigen Partner im Rahmen der Umgangsregelungen weiter regelmäßig in Kontakt stehen. Laut zivilgesellschaftlicher Organisationen kommt es bei 90 Prozent der Trennungen zu Nachtrennungsgewalt, wenn zuvor auch in der Beziehung Gewalterfahrungen gemacht wurden. Laut einer bundesweiten Umfrage von Terre de Femmes e. V. gaben 55 Prozent der Teilnehmenden an, dass sie den Eindruck haben, der gewalttätige Partner hat ein Umgangsrecht erhalten, weil die erlebte Gewalt und die Sorgen und

Ängste der Frauen von Familiengerichten und anderen Einrichtungen nicht ernstgenommen wurden. Berufsgruppen, die mit betroffenen Frauen in Kontakt stehen, sollten deshalb umfassend geschult und für das Thema häusliche Gewalt und die Perspektive der Opfer sensibilisiert werden. Bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten muss der Gewaltschutz der Frauen und ihrer Kinder Priorität haben. Betroffene müssen sich der Gewalt des Partners entziehen können. Bei Gewalt des Partners, muss sein Umgang mit den Kindern ausgesetzt und die Wiederaufnahme an ein verpflichtendes Antiaggressionstraining gebunden werden.

Fast täglich erleben vor allem Frauen und Mädchen in den sozialen Netzwerken digitale Gewalt. Laut einer aktuellen Studie des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz wurde fast jeder zweite Nutzer schon einmal auf einer digitalen Plattform beleidigt. Jedem vierten Nutzer wurde Gewalt angedroht. Cybermobbing, Stalking oder Hasskommentare haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Es ist wichtig, dieses Thema ernst zu nehmen. Auch digitale Gewalt hat gravierende körperliche und psychische Folgen für die Betroffenen. Hinzukommen Bewegungen und Trends, die auf den sozialen Netzwerken Hass gegen Frauen verbreiten und damit hohe Reichweiten erzielen. Diese Trends tragen dazu bei, dass sich frauenfeindliche Narrative gerade unter den jungen Menschen im Bewusstsein verfestigen. Plattformbetreiber müssen deshalb dazu verpflichtet werden, wirksame Schutzkonzepte gegen digitale Gewalt zu entwickeln.

Weltweit ist in den letzten Jahren zudem eine rasante Zunahme sogenannter Deepfake-Pornografie zu registrieren. Laut einer amerikanischen Studie ist die Zahl der entsprechenden Videos seit 2019 um 550 Prozent gestiegen. Derzeit sind knapp 100.000 Videos im Internet zugänglich, mit mehr als 303 Mio. Aufrufen. Bei diesen Videos handelt es sich um eine neue Form von Gewalt, insbesondere gegen Frauen, denn fast 99 Prozent der Opfer sind weiblich. Diese Videos werden von den Tätern gezielt als digitale Waffe eingesetzt, um die Betroffenen zu demütigen und zu erniedrigen. KI-Anwendungen, die mittels eines einzigen Fotos ein pornografisches Deepfake-Video erstellen können, sind im Internet inzwischen für jeden frei zugänglich. In Deutschland haben wir derzeit Regulierungslücken, die dazu führen, dass die Strafverfolgung dem Leid und dem Schaden der Betroffenen nicht gerecht werden kann. Aufgrund der rasanten Ausbreitung dieses neuen Phänomens, sind deshalb Strafverschärfungen notwendig. Wir brauchen einen neuen Tatbestand im Strafgesetzbuch, der die erhebliche Schädigung eines Dritten durch die Erstellung und Verbreitung von wirklichkeitsgetreuen digitalen Fälschungen erfasst, damit das Unrecht zielgenau erfasst und einfacher gegen die Täter vorgegangen werden kann. Gleichzeitig müssen wir dafür sorgen, dass die Erstellung und Verbreitung von nicht-einvernehmlicher Deepfake-Pornografie unterbunden und die Videos der Betroffenen umgehend aus dem Internet entfernt werden können.

Besonders in den Blick zu nehmen als vulnerable Gruppe sind – völkerrechtlich verankert in Artikel 6 UN-Behindertenrechtskonvention – Frauen und Mädchen mit Behinderung. Noch unter der letzten CDU/CSU-geführten Bundesregierung ist mit § 37a SGB IX zum Schutz vor Gewalt vor allem von Frauen und Mädchen mit Behinderungen eine Regelung geschaffen worden, mit der Träger von Reha- und Teilhabeleistungen insbesondere dazu verpflichtet werden, Gewaltschutzkonzepte mit konkreten Maßnahmen wie z. B. Aufklärungs- und Präventionsangeboten und Beschwerdestellen zu entwickeln. Der Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt hat zudem einen besonderen Stellenwert im 2016 von der damaligen Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention. Kürzlich von der Bundesregierung veröffentlichte Studien zu Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen haben gezeigt, dass insbesondere Frauen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen von sexueller Belästigung und Gewalt betroffen sind.

In einer Gesellschaft, die für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen steht, hat Gewalt gegen das andere Geschlecht keinen Platz. Die Bekämpfung dieser Gewalt verlangt unserer aller Kraftanstrengung und Zusammenarbeit.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. einen dritten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorzulegen, der in Zusammenarbeit mit allen staatlichen Ebenen eine wirksame Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher Gewalt entwickelt und koordiniert, die insbesondere einen Ausbau und eine Stärkung des Schutz- und Unterstützungssystems, umfassende und langfristige Maßnahmen zum präventiven Gewaltschutz und eine effektivere Strafverfolgung vorsieht;
 2. einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen zur verlässlichen Finanzierung von Frauenhäusern und ein Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt gesetzlich zu verankern, damit alle Frauen, die Schutz benötigen, auch einen niedrigschwelligen und kostenfreien Zugang zu den Schutzeinrichtungen erhalten;
 3. in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen sicherzustellen, dass schnellstmöglich eine flächendeckende und nach dem Bedarf orientierte Versorgung mit Schutzeinrichtungen für Gewaltopfer in Deutschland gewährleistet werden kann, um im Notfall eine sofortige Unterbringung gewaltbetroffener Personen zu gewährleisten;
 4. Länder und Kommunen über die Laufzeit des Bundesinvestitionsprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hinaus weiter finanziell beim Ausbau der Frauenhausinfrastruktur zu unterstützen, um dem hohen Investitionsbedarf gerecht zu werden;
 5. in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich gegen Gewalt an Frauen einsetzen, zielgruppenorientierte Programme und Kampagnen aufzusetzen, die für das Thema häusliche Gewalt sensibilisieren, Hilfsangebote aufzeigen und einen gesellschaftlichen Wandel anstoßen, mit dem Ziel das Schweigen und die Stigmata im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu brechen;
 6. die Forschung, das Monitoring und die Datenerhebung im Bereich häuslicher und geschlechterspezifischer Gewalt auszubauen, um zielgerichtete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und neu entstehende Frauenhass-Bewegungen, insbesondere im digitalen Raum, schneller zu erfassen und entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln;
 7. Interventions- und Präventionsmaßnahmen bei Fällen von häuslicher Gewalt bundesweit auszubauen und langfristig zu stärken, um Täter gemäß Istanbul-Konvention bei der Erlernung eines gewaltfreien Verhaltens zu unterstützen und neue Gewalttaten zu verhindern;
 8. die digitalen Plattformbetreiber in die Pflicht zu nehmen, wirksame Schutzkonzepte gegen digitale Gewalt einzuführen;
 9. sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier, niedrigschwelliger Zugang zu Schutz-, Hilfe- und Beratungsangeboten bereitsteht;
 10. gemeinsam mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen die Ergebnisse der Studien der Bundesregierung „Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ bzw. „Sexuelle Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen“ auszuwerten und daraus konkrete zusätzliche Maßnahmen für den Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-BRK zu entwickeln;

11. sicherzustellen, dass Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt stehen, umfassend geschult und für das Thema häusliche Gewalt und die Perspektive der Opfer sensibilisiert werden;
12. sicherzustellen, dass bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten dem Gewaltschutz der Frauen und ihrer Kinder Priorität eingeräumt wird;
13. zu regeln, dass bei Gewalt des Partners ein Umgang mit den Kindern ausgesetzt werden muss und die Wiederaufnahme des Umgangs an ein verpflichtendes Antiaggressionstraining zu binden;
14. die Mindeststrafe für die Körperverletzung gemäß § 223 des Strafgesetzbuches (StGB) grundsätzlich auf drei Monate zu erhöhen;
15. Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers bzw. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung künftig als Verbrechen zu ahnden und den Strafrahmen auf ein Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe anzuheben;
16. die Höchststrafe im Grundtatbestand der Nachstellung (sog. Stalking) auf fünf Jahre zu erhöhen und den Katalog der besonders schweren Fälle bei der Nachstellung zu erweitern - insbesondere auf Wiederholungstäter und Täter, die mit ihrem Nachstellungshandeln zugleich einer in § 4 Satz 1 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) bezeichneten (vollstreckbaren) Anordnung oder Verpflichtung zuwiderhandeln. In diesen Fällen wird somit künftig auch die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO möglich sein;
17. die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. „elektronische Fußfessel“) als weitere mögliche gerichtliche Maßnahme zur Einhaltung und Überprüfung von Näherungsverboten in das Gewaltschutzgesetz einzufügen;
18. die Höchststrafe für Verstöße nach dem Gewaltschutzgesetz von zwei auf fünf Jahren zu erhöhen;
19. bei Wegweisungen ein verpflichtendes Antiaggressionstraining für den gewalttätigen Partner anzuordnen;
20. bei der gefährlichen Körperverletzung, dem schweren Raub und bei Mord als neues Qualifikations- bzw. Mordmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ einzufügen, damit künftig Gewalttaten insbesondere auch zum Nachteil von Frauen angemessen bestraft werden können;
21. eine durch eine Vergewaltigung herbeigeführte ungewollte Schwangerschaft als Qualifikationstatbestand in § 177 Abs. 7 StGB aufzunehmen und für Gruppenvergewaltigungen den Strafrahmen zu erhöhen;
22. das Strafgesetzbuch um den Tatbestand der erhebliche Schädigung einer Person durch die Erstellung und Verbreitung von wirklichkeitsgetreuen digitalen Fälschung zu erweitern und für schwerwiegende Fälle, wie etwa der Verbreitung pornografischer Deepfakes, eine Höchststrafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen;
23. Lösungskonzepte zu erarbeiten, wie die Verbreitung und Erstellung von nicht-einvernehmlicher Deepfake-Pornografie unterbunden werden kann;
24. sicherzustellen, dass die Istanbul-Konvention in Deutschland vorbehaltlos umgesetzt wird.

Berlin, den 12. November 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

